

Sitzung vom 17. April 2013

**434. Anfrage (Breitere Finanzierung der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter)**

Kantonsrat Jorge Serra, Winterthur, und Kantonsrätin, Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, haben am 4. Februar 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

Die Gemeinden können selber entscheiden, ob sie Subventionen zahlen oder nicht, und dies hat einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das Angebot.

Andere Kantone beteiligen neuerdings die Arbeitgeber an diesen Kosten, da diese auch von den Einrichtungen profitieren (so Waadt und Freiburg). Dank den entsprechenden Angeboten stehen Eltern von Kleinkindern der Wirtschaft schneller wieder zur Verfügung. Damit geht weniger Wissen verloren, das Einarbeiten von neuen Mitarbeitenden entfällt und die Wirtschaft sichert sich gut ausgebildetes Personal.

Wenn nun die Arbeitgeber wie in anderen Kantonen 1/5 der Kosten an die Plätze zahlen würden, gäbe das schon eine spürbare Entlastung für die Gemeinden.

Es stellen sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Anerkennt der Regierungsrat den Vorteil, den sowohl die öffentliche Hand wie auch die Wirtschaft von einer breiteren Finanzierung der familienergänzenden Tagesbetreuungen für Kinder im Vorschulalter hätten?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Arbeitgeber an der Finanzierung der familienergänzenden Tagesbetreuungen für Kinder im Vorschulalter zu beteiligen?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem Modell der Mitfinanzierung der Arbeitgeber analog des Berufsbildungsfonds?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen müssten dazu geändert werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jorge Serra, Winterthur, und Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Eine Beteiligung von Unternehmen an der Finanzierung von familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen kann entweder durch die Ausrichtung von Beiträgen an die Betreiber in den Gemeinden erfolgen (Objektfinanzierung) oder über die Ausrichtung von Beiträgen an die Betreuungskosten der Angestellten (Subjektfinanzierung).

Zu Frage 1:

Gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) ist es Aufgabe der Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter bereitzustellen. Mit dem laufend nachgeführten und öffentlich zugänglichen Betreuungsindex liegt ein Instrument vor, das einen Vergleich der Gemeinden im Sinne eines Standortwettbewerbs über das kommunale Betreuungsangebot ermöglicht (vgl. Kinderbetreuungsindex des Kantons Zürich 2011, [www.kinderbetreuung.zh.ch](http://www.kinderbetreuung.zh.ch)). Seit 2005 ist die Anzahl der Betreuungsplätze im Kanton Zürich um 50% gestiegen.

Der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommt sowohl für die Wirtschaft als auch für die Gesellschaft eine grosse Bedeutung zu. Vor allem grössere Unternehmen engagieren sich in diesem Bereich mit eigenen Betreuungseinrichtungen, mit dem Einkauf von Plätzen bei bestehenden Angeboten oder mit der direkten finanziellen Unterstützung ihrer Arbeitnehmenden mit Familienpflichten. Dieses Engagement sichert den Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil und schafft damit einen Anreiz, sich an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung zu beteiligen. Auch der Kanton ist bestrebt, sich als attraktiver und familienfreundlicher Arbeitgeber zu positionieren. Am 23. Januar 2013 hat der Regierungsrat die Finanzdirektion ermächtigt, zu den Massnahmen zur Verbesserung der familienergänzenden Betreuung für das kantonale Personal eine Vernehmlassung durchzuführen (RRB Nr. 79/2013).

Zu Frage 2:

Den Gemeinden stehen für die finanzielle Unterstützung von familienergänzenden Betreuungsangeboten die Steuererträge der juristischen und natürlichen Personen zur Verfügung. Würden die Arbeitgeber verpflichtet, sich direkt an der Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsangeboten zu beteiligen, könnten diese Aufwendungen dem geschäftsmässig begründeten Aufwand zugerechnet werden und wären

damit steuerlich abzugsfähig (Art. 27 Abs. 1 und Art. 58 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DGB, SR 642.11] sowie §§ 27 Abs. 1 und 64 Abs. 1 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 [StG, LS 631.1]). Dies könnte zur Folge haben, dass sie weniger Steuern bezahlen. Die Gemeinden würden deshalb durch eine direkte Mitfinanzierung von Tagesbetreuungseinrichtungen durch Unternehmen nicht zwangsläufig entlastet. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass bei einer Objektfinanzierung die Beiträge von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich wären, weil die Bereitstellung von familienergänzenden Betreuungsplätzen nach Bedarf erfolgt. Es käme damit je nach Standort der Betreuungseinrichtung zu einer Ungleichbehandlung der Angestellten. Würde die Mitfinanzierung der Arbeitgebenden nicht an ihr Domizil, sondern an die Wohngemeinde der Angestellten geknüpft, könnte das zur Folge haben, dass Zürcher Unternehmen ihre Beiträge an andere Kantone ausrichten müssten, wenn die Angestellten nicht im Kanton Zürich wohnen.

Eine Subjektfinanzierung (Beiträge an Angestellte mit betreuungspflichtigen Kindern) wäre demgegenüber einfacher zu handhaben, bedürfte allerdings einer gesetzlichen Grundlage. Darin wäre neben der Höhe und der Dauer der Beitragsgewährung auch die Frage zu klären, ob alle Angestellten mit Kindern Anspruch darauf haben oder nur auf Nachweis von Betreuungskosten.

Zu Frage 3:

Der Berufsbildungsfonds bezweckt, die den Lehrbetrieben entstehenden Kosten der Berufsbildung zu senken oder Betriebe, die Lernende ausbilden, zu unterstützen. Betriebe, die Lernende ausbilden bzw. Beiträge an branchenbezogene Fonds leisten, sind von der Beitragspflicht befreit. Eine Fondslösung zur Finanzierung von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen würde zwar einige der in der Beantwortung der Frage 2 genannten Schwierigkeiten (Unterschiede zwischen den Gemeinden) beheben, aber die Problematik der Subventionierung von ausserkantonalen Betreuungseinrichtungen wäre damit nicht behoben, wenn alle anspruchsberechtigten Angestellten, die im Kanton Zürich arbeiten, gleichermassen entlastet werden sollen. Es ist deshalb wenig sinnvoll, eine solche Regelung vorzusehen. Der Berufsbildungsfonds wurde geschaffen, um Gelder für verschiedene Zwecke zu äufnen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verteilen. Für die Entlastung der Gemeinden oder der Eltern bei den Kosten für die familienergänzende Betreuung braucht es keinen Fonds.

Zu Frage 4:

Für die Einführung einer Verpflichtung der Arbeitgebenden zur Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter müssten das KJHG und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 (EG-FamZG;LS 836.1) geändert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**